

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zwischen

- a) den Städten Meschede, Eversberg, Grevenstein,
- b) den Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl, Visbeck
- c) den Zweckverbänden Schulverband Meschede - kath., Schulverband Meschede - evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede,
- d) den Ämtern Meschede, Freienohl, Bestwig

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlass des Zusammenschlusses der Städte Meschede, Eversberg und Grevenstein, der Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl und Visbeck zur neuen Stadt Meschede und der Auflösung der Zweckverbände Schulverband Meschede - kath., Schulverband Meschede - evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede, der Ämter Meschede und Freienohl sowie des gleichzeitigen Ausscheidens der Stadt Eversberg aus dem Amt Bestwig zu treffen sind.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Stadt Meschede ist Rechtsnachfolgerin der Städte Meschede, Eversberg und Grevenstein, der Gemeinden Calle, Remblinghausen, Meschede-Land, Freienohl und Visbeck, der Zweckverbände Schulverband Meschede - kath., Schulverband Meschede - evgl., Friedhofszweckverband Meschede, Planungsverband Raum Meschede, der Ämter Meschede und Freienohl.
- (2) Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden aufgehoben:
 - a) Vereinbarung des Amtes Meschede mit der Stadt Eversberg vom 20. Dezember 1968 über die Beschulung der Hauptschüler,
 - b) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Calle vom 20. Juni 1968 über die Beschulung der Grund- und Hauptschüler des Ortsteils Olpe,
 - c) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Visbeck vom 22. Juli 1968 über die Beschulung der Grundschüler,
 - d) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Visbeck vom 27. Mai 1968 über die Beschulung der Hauptschüler,
 - e) Vereinbarung der Gemeinde Freienohl mit der Gemeinde Grevenstein vom 27. Mai 1968 über die Beschulung der Hauptschüler.

§ 3 Auseinandersetzung

- (1) Das in der bisherigen Stadt Eversberg belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Bestwig geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Meschede über.
- (2) Eigentum des Amtes Bestwig an beweglichen Sachen geht unentgeltlich insoweit auf die neue Stadt Meschede über, als es ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der bisherigen Stadt Eversberg genutzt worden ist.
- (3) Der Reinertrag aus dem Stadtwald Eversberg, dem Gemeindewald Freienohl, dem Stadtwald Grevenstein und dem Stadtwald Meschede wird für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich für besondere Zwecke der jeweiligen Gemeinden verwandt.

- (4) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Bestwig findet nicht statt.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das in den am Zusammenschluss beteiligten Städten und Gemeinden geltende Ortsrecht - auch soweit es von den Zweckverbänden oder von den Ämtern gesetzt worden ist - bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten neuen einheitlichen Ortsrechtes in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung.
- (2) Die Realsteuergesätze, die die Städte und Gemeinden für das letzte Jahr vor dem Zusammenschluss festgesetzt haben, bleiben bis zum Ende des dritten auf die Neugliederung folgenden Rechnungsjahres bestehen. Bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen Stadt Meschede können die Hebesätze auch innerhalb dieser Frist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen gewahrt bleibt. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 gelten nur nach Maßgabe der Zulassung durch die gem. § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes zuständigen Stelle.
- (3) Die Hebesätze für die Hundesteuer sowie die Sätze für Beiträge und Gebühren bleiben gleichfalls bis zum Ende des dritten auf die Neugliederung folgenden Rechnungsjahres bestehen. Unabhängig davon können die Sätze für Gebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes neu festgesetzt werden, wenn sie nicht kostendeckend sind. Abweichend von Abs. 1 bleiben die entsprechenden Satzungen längstens bis zum Ende des dritten auf die Neugliederung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Meschede gilt die Hauptsatzung des Amtes Meschede als Hauptsatzung der neuen Stadt Meschede mit der Maßgabe, dass öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen Westfalenpost (Ausgabe Meschede und Arnsberg) und Westfälische Rundschau zu vollziehen sind.
- (5) Die gleiche Regelung gilt für die öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen.
- (6) Die Hauptsatzungen der am Zusammenschluss beteiligten Städte und Gemeinden und des Amtes Freienohl treten mit der Neugliederung außer Kraft.
- (7) Im Gebiet der neuen Stadt Meschede bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes, §§ 64 und 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und nach § 5 des Städtebauförderungsgesetzes in Kraft, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Meschede und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

§ 5 Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den am Zusammenschluss beteiligten Städten und Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Meschede.

§ 6 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten der Ämter Meschede und Freienohl und der am Zusammenschluss beteiligten Städte und Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der Ämter Meschede und Freienohl sowie der Städte, Gemeinden und Zweckverbände sind in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überzuleiten.

- (3) Aus Anlass des Ausscheidens der Stadt Eversberg aus dem Amt Bestwig werden Beamte, Angestellte und Arbeiter des Amtes Bestwig nicht übernommen. Dagegen werden ein Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 11 und ein Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 7 vom Amt Bestwig auf die neue Stadt Meschede übernommen.
- (4) Die neue Stadt Meschede übernimmt Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger des Amtes Freienohl entsprechend dem Anteil der Bevölkerung. Dabei gehen die Beteiligten davon aus, dass es bezüglich der Übernahme von Bediensteten durch die neuen Städte Arnsberg und Sundern noch vor dem 1.1.1975 zu Vereinbarungen kommt.

§ 7 Ortsteilnamen

Die Namen der bisherigen Gemeinden bzw. die Namen der bisherigen Ortsteile in den Flächengemeinden bleiben als Zusatz zu dem der neuen Stadt Meschede erhalten; bei Eversberg und Grevenstein die Bezeichnungen „Stadt Eversberg“ bzw. „Stadt Grevenstein“.

§ 8 Feuerwehr

Die freiwilligen Feuerwehren der am Zusammenschluss beteiligten Städte und Gemeinden bleiben als selbständige Löschruppen der freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Meschede bestehen.

§ 9 Eigenbetriebe

Die Wasserwerke der am Zusammenschluss beteiligten Städte und Gemeinden werden zu einem Wasserwerk der neuen Stadt Meschede zusammengeschlossen. Die Wassergewinnungs- und -verteileranlagen sind als örtliche Anlagen des Wasserwerkes der neuen Stadt Meschede weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 10 Daseinsvorsorge

- (1) In den am Zusammenschluss beteiligten Städten und Gemeinden sind von der neuen Stadt Meschede alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Grundlage für die Entwicklung der neuen Stadt Meschede sollen die vom Planungsverband Raum Meschede aufgestellten Regelungen des Flächennutzungsplanes sein, für den Raum Freienohl die ihn betreffende Entwicklungsplanung. Beide Regelungen sind in eine Gesamtkonzeption einzuarbeiten.
- (2) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehören die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung und Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die der Größe, der Bedeutung und Entwicklung der Stadtteile entsprechen.
- (3) Hierunter fällt auch eine erforderliche bessere verkehrliche Bedienung aller Stadtteile untereinander.
 - a) Unabhängig von den Maßnahmen und Aufgaben, die die neue Stadt Meschede im Kernbereich (bisherige Stadt Meschede) für den Ausbau zu einem Entwicklungsschwerpunkt II. Ordnung (Mittelzentrum) zu verwirklichen hat, wird insbesondere vereinbart:

Die neue Stadt Meschede fördert die Entwicklung des Raumes Freienohl zu einem unselbständigen Nebenzentrum entsprechend den Aussagen im Vorschlag des Innenministers zur Neugliederung des Raumes Sauerland/Paderborn. Hierzu gehören die standortorientierte Planung, die Einrichtung einer Verwaltungsnebenstelle, die Fortführung der Hauptschule und - soweit landesgesetzliche Bestimmungen dies zulassen - die Einrichtung einer Realschule bzw. einer Sekundarstufe I.

- b) Die neue Stadt Meschede setzt sich dafür ein, dass in den bisherigen Städten und Gemeinden vorhandenen Grundschulen gemäß dem Schulentwicklungsplan des Kreises Meschede zu erhal-

ten und zu fördern; insbesondere strebt sie im Stadtteil Eversberg und im nördlichen Stadtteil der bisherigen Stadt Meschede die Erweiterung bzw. den Neubau einer Grundschule an. Ebenso wird die neue Stadt Meschede alles tun, um die von der Schulentwicklungsplanung des Kreises Meschede nicht erfasste Grundschule Grevenstein zu erhalten; dies insbesondere im Hinblick auf die überdurchschnittliche Zuwachsrates der Bevölkerung, die auch künftig zu erwarten ist.

- c) Die neue Stadt Meschede wird die in kommunaler Trägerschaft stehenden Kindergärten weiter betreiben. Bei den Kindergärten in freier Trägerschaft wird sie die bestehenden Regelungen über Fahrten, finanzielle Beteiligung bzw. Übernahme von Kosten beibehalten. Für die Ortsteile Wennemen, Heinrichsthal - Wehrstapel und Olpe-Freienohl strebt sie den Neubau eines Kindergartens, notfalls in eigener Trägerschaft, an.
- d) Die in den bisherigen Städten und Gemeinden vorhandenen Friedhöfe sind weiter zu belegen und die Leichenhallen weiter zu benutzen und zu erhalten. Für den Bereich der bisherigen Gemeinde Calle sind an geeigneter Stelle durch die neue Stadt Meschede zwei Leichenhallen zu errichten.
- e) Die neue Stadt Meschede wird - auch im Hinblick auf die Entwicklung am Hennesee - den geplanten Hauptsammler Remblinghausen - Meschede bauen. Ebenso wird sie die Ortssanierung des Ortsteils Calle fortführen.
- f) Die übrigen in den sich zusammenschließenden Städten und Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Anlagen sind durch die neue Stadt Meschede zu erhalten, zu erweitern oder zu ergänzen. Das gilt verstärkt für das historische Rathaus, das weiterhin für allgemeine Zwecke zu nutzen ist, das Heimatmuseum und den Schloßberg mit Burgruine in Eversberg.
- g) Die allgemeinen Zwecken dienenden, jedoch nicht in der Trägerschaft der bisherigen Städte und Gemeinden stehenden Anlagen und Einrichtungen sind von der neuen Stadt Meschede mindestens im bisherigen Umfang zu fördern.
- h) Die Vereinstätigkeit in den Stadtteilen bzw. Ortsteilen ist mindestens im bisherigen Umfang zu fördern.
- i) Die Städtepartnerschaft Meschede - Le Puy und Freienohl - Cousolre werden fortgeführt.
- j) Der Fremdenverkehr ist mindestens im bisherigen Umfang und vorwiegend in den früheren Gemeinden Calle, Eversberg, Freienohl, Grevenstein, Remblinghausen und Visbeck sowie im Bereich des Henneeses zu fördern.
- k) Die sich zusammenschließenden Städte und Gemeinden erwarten von der neuen Stadt Meschede, dass sie die Arbeiten für beschlossene oder in Angriff genommene, aber noch nicht rechtskräftig gewordene Bebauungspläne fortführt. Hierunter fällt auch die Bebauung des Gebietes „Plastenberg“ in Freienohl/Calle.
- l) Die Revierstelle als Beschäftigungsort für den Forstbetriebsbeamten bleibt in Eversberg beibehalten.
- m) In den bisherigen Städten und Gemeinden sind in erforderlichem Umfang Gemeindearbeiter zu stationieren.

Meschede, den 30. April 1974